



## Beschlussvorlage

**für die Sitzung der Verbandsversammlung  
des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster  
am  
29. Januar 2025**

X Öffentlich

Nichtöffentlich

<b>Bearbeiter/Abteilung</b> Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann Leiterin Technik, Frau Teichmann	<b>Datum</b> 13.01.2025	<b>Vorlagenummer:</b> 012/3.25
<b>Einreicher</b> Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann		<b>Beschlusnummer:</b>

Sitzungsfolge: Verbandsversammlung am 29.01.2025

**TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)**

### Beschlussvorschlag:

Die Vertreter<sup>1</sup> der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster stimmen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster der Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) zu.

Berichterstatter: Verbandsvorsteher, Herr Dr. Dutschmann

<sup>1</sup> Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an.



## Beschlussbegründung

Nach den Vorschriften des KAG Brandenburg erhebt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster zur Deckung seiner Kosten Gebühren. In der geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 15. November 2023 sind in der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung die Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen aufgeführt.

Folgende Änderungen wurden in der Anlage 2 durchgeführt: In Punkt 1 erfolgte die Konkretisierung der Gebühr für Sperrmüll aus den einzelnen Herkunftsbereichen. Die Gebühr wird differenziert für Sperrmüll aus privaten Haushalten (bei einer Menge von mehr als 6 m<sup>3</sup>), für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sowie für sperrmüllähnliche Holzabfälle (Wand- und Deckenpaneele) erhoben. Letztere sind als gleichartiger Abfall wie Bodenbeläge aus Holz anzusehen, allerdings kein Sperrmüll im Sinne von § 16 der Abfallentsorgungssatzung und daher für alle Herkunftsbereiche kostenpflichtig.

Die Gebühr für den „Pauschalpreis für Kleinmengen < 20 kg“ in Punkt 1, Abfallschlüsselnummer 200301 - Restabfälle, in Höhe von 4,03 Euro ist aufwendig in der Abrechnung sowie bei der Kassierung. Gemäß § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) können Centbeträge bei Gebühren auf volle 10 Cent abgerundet werden, so dass sich der Betrag auf 4,00 Euro ändert.

Die Abfallfraktion 200307, Sperrmüll, sperrmüllähnliche Holzabfälle, wird beim „Pauschalpreis für Kleinmengen < 20 kg“ ergänzt. Der rechnerisch für 20 kg ermittelte Pauschalpreis von 4,68 € (aus der Gebühr 234,24 €/t) wird gemäß § 13 Abs. 2 KAG auf 4,60 € abgerundet. Die Verwertung erfolgt über die Sperrmüllaufbereitung im BEZ Freienhufen als kostengünstigste Lösung im Vergleich zum Entgelt für Baumischabfall (6,05 € bei Kleinmengen bis 20 Kilogramm).

Die im Punkt 3 aufgeführten Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 Kilogramm bzw. 30 Liter wurden mit aktuellen Entsorgungskosten neu kalkuliert und weiter spezifiziert.

Die Änderungen sind in der Synopse dargestellt.

### Anlagen:

- Synopse zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)
- Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)



Finanzielle Auswirkung	Kosten	Finanzmittel vorhanden
ja	laufend	ja
bestätigt am <i>14.01.2025</i> <i>[Signature]</i> Verbandsvorsteher		bestätigt am <i>14.01.2025</i> <i>[Signature]</i> Leiterin Finanzen

### Abstimmungsergebnis

dafür:

dagegen:

Enthaltungen:

angenommen

abgelehnt

Die Beschluss-Nr. ist umseitig einzutragen.

Vorlage am ..... beschlossen

F. d. R. .... (Sekretariat Verbandsversammlung)

Synopse zur Ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)

Anhang zu Artikel 1

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfall- schlüssel- nummer - alt -	Abfall- schlüssel- nummer - neu -	Betriebsinterne Bezeichnung - alt -	Betriebsinterne Bezeichnung - neu -	Gebühr in €/t - alt -	Gebühr in €/t - neu -	Gebühr in €/m <sup>3</sup> - alt -	Gebühr in €/m <sup>3</sup> - neu -
200301	unverändert	Restabfällen	Restabfälle	201,36	unverändert	50,34	unverändert
200307	unverändert	Sperrmüll (bei einer Menge von mehr als 6 m <sup>3</sup> )	Sperrmüll aus privaten Haushalten (bei einer Menge von mehr als 6 m <sup>3</sup> )	234,24	unverändert	23,42	unverändert
	200307		Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen		234,24		23,42
	200307		sperrmüllähnliche Holzabfälle (z.B. Wand- und Deckenpaneele)		234,24		23,42

Pauschalpreis für Kleinstmengen <20 kg

Abfall- schlüssel- nummer - alt -	Abfall- schlüssel- nummer - neu -	Betriebsinterne Bezeichnung - alt -	Betriebsinterne Bezeichnung - neu -	Gebühr in €/Anlieferung - alt -	Gebühr in €/Anlieferung - neu -
200301	unverändert	Restabfällen	Restabfälle	4,03	4,00
	200307		Sperrmüll, sperrmüllähnliche Holzabfälle		4,60

## 2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

	Gebühr in €/m <sup>3</sup> - alt -	Gebühr in €/m <sup>3</sup> - neu -
Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	6,12	unverändert

Der AEV erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

## 3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadenstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l

Bezeichnung - alt -	Bezeichnung - neu -	Gebühr in €/kg - alt -	Gebühr in €/kg - neu -
<b>Gruppe 1</b>	<b>gestrichen</b>	<b>2,85</b>	<b>gestrichen</b>
Chemikalien (Säuren, Basen, Laugen u.a. )	Laborchemikalien		5,39
Fotochemikalien	Fotochemikalien		5,39
	Säuren		4,79
	Laugen		5,47
Pestizide	Pestizide		4,18
Haushaltsreiniger, Waschmittel, Körper- und Autopflegemittel, Desinfektionsmittel	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		2,61
	Reinigungsmittel		2,28
Arzneimittel	Arzneimittel		4,55

<b>Gruppe 2</b>	gestrichen	1,55	gestrichen
Farben, Klebstoffe, Kunstharze, Kaltanstrich	Farben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		1,88
	Farben, Klebstoffe und Kunstharze ohne gefährliche Stoffe		1,34
Lösemittel	Lösemittel		2,64
<b>Gruppe 3</b>	gestrichen	0,95	gestrichen
Verunreinigte Öle und Fette	Öle und Fette		1,17
Ölverschmierte Betriebsmittel	ölverschmutzte Betriebsmittel		1,44
Speiseöle- und fette	Speiseöle und -fette		1,17
<b>Gruppe 4</b>	gestrichen	22,61	gestrichen
Quecksilberhaltige Rückstände	quecksilberhaltige Abfälle		20,34
<b>Gruppe 5</b>	gestrichen	4,30	gestrichen
Gase in Druckbehältern (Spraydosen, Feuerlöscher etc.)	Gase in Druckbehältern		4,35
	gefährliche Gase in Druckbehältern		5,55

	Gebühr in € - alt -	Gebühr in € - neu -
Anfahrtspauschale Abholung	65,00	unverändert
Stundensatz bei Abholung, Kosten je 30 Minuten Einsatz	40,00	unverändert

**Erste Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes  
Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS)**

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), und der §§ 3 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 29. Januar 2025 die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 15. November 2023, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster am 20.12.2023, Nr. 11, wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Die Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallgebührensatzung – AbfGebS) tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Lauchhammer, 30. Januar 2025

Dr. Bernd Dutschmann

(Siegel)

## Anhang zu Artikel 1

### Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

#### 1. Gebühren für die Annahme von Abfällen auf den in der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/t	Gebühr in €/m <sup>3</sup>
200301	Restabfälle	201,36	50,34
200307	Sperrmüll aus privaten Haushalten (bei einer Menge von mehr als 6 m <sup>3</sup> )	234,24	23,42
200307	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen	234,24	23,42
200307	sperrmüllähnliche Holzabfälle (z.B. Wand- und Deckenpaneel)	234,24	23,42

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr in €/Anlieferung
200301	Restabfälle	4,00
200307	Sperrmüll, sperrmüllähnliche Holzabfälle	4,60

#### 2. Gebühr für die Annahme von Papier aus anderen Herkunftsbereichen auf den in Anlage 1 der Abfallgebührensatzung benannten Wertstoffhöfen

Bezeichnung	Gebühr in €/m <sup>3</sup>
Papier, Pappe, Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen	6,12

Der AEV erhebt bei Festsetzung der in der Tabelle zu 2. genannten Gebühr zusätzlich die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.



**3. Gebühren für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen sowie von privaten Haushalten bei Mengen über 30 kg bzw. 30 l**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €/kg</b>
Laborchemikalien	5,39
Fotochemikalien	5,39
Säuren	4,79
Laugen	5,47
Pestizide	4,18
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,61
Reinigungsmittel	2,28
Arzneimittel	4,55
Farben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,88
Farben, Klebstoffe und Kunstharze ohne gefährliche Stoffe	1,34
Lösemittel	2,64
Öle und Fette	1,17
ölverschmutzte Betriebsmittel	1,44
Speiseöle und -fette	1,17
quecksilberhaltige Abfälle	20,34
Gase in Druckbehältern	4,35
gefährliche Gase in Druckbehältern	5,55

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €</b>
Anfahrtpauschale Abholung	65,00
Stundensatz bei Abholung, Kosten je 30 Minuten Einsatz	40,00